

Neuerungen im Agrarrecht

von Dr. Mag. Heinz Pansi

In Ausführung des Güter- und Seilwege - Grundsatzgesetzes 1967 (GSGG, BGBl 198/1967) hat der Kärntner Landtag am 6.11.1997 ein „neues“ Güter- und Seilwege-Landesgesetz (K-GSLG, LGBL 4/1998) beschlossen. Dieses Gesetz ist am 1.3.1998 in Kraft getreten und gilt für sämtliche ab diesem Zeitpunkt bei den Agrarbehörden einlangenden Anträge.

Das genannte Gesetz versucht unter dem Abschnitt „Bringungsrechte und Bringungsanlagen“- wie bereits das Güter- und Seilwege- Landesgesetz 1969, allerdings modifiziert durch die Beachtung der praktischen Erfahrungen mit diesem Gesetz - dem gesteckten Ziele, eine zweckmäßige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebe zu gewährleisten, Rechnung zu tragen.

Dabei hat sich der Gesetzgeber nicht nur vom Gedanken leiten lassen „natürliche Produktionskräfte unter Einbeziehung der verkehrsentlegenen Gebiete bestmöglich auszunutzen und die wirtschaftliche sowie die soziale Lage der im Betrieb tätigen oder von den Erträgen der Grundstücke und des Betriebes abhängigen Personen dauernd zu verbessern und zu sichern“ (siehe Erläuterungen zum Gesetz z.Zl. Verf-139/1611997), sondern wird mit diesem Gesetz auch danach getrachtet, die ländliche Verkehrserschließung, abseits des Kärntner Landesstraßengesetzes, bestmöglich sicher zu stellen!

Weitere aus dem Blickwinkel der Rechtsentwicklung gebotene Adaptierungen wurden im Abschnitt „Bringungsgemeinschaften“ vorgenommen.

Die Definition des Bringungsrechtes

Der § 1 Abs 1 K-GSLG definiert ein Bringungsrecht als

das zugunsten von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, also unmittelbar oder mittelbar der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion dienen, eingeräumte Recht, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen.

Mit dieser gewählten Neuformulierung wird klargestellt, daß das begünstigte Grundstück nicht eine Widmung im Sinne des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 aufzuweisen hat, sondern daß die Verwendung bzw. die mögliche Verwendung des begünstigten Grundstückes entscheidend ist!

Der Begriff der Bringung

Mit Bringung (Bringen) werden Handlungen angesprochen, die ein Transportieren von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Tieren, oder ein Gehen bzw. Fahren von Menschen zur Bearbeitung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zum Inhalt haben (Viehtrieb, Transport,



Mähen, Einbringung der Ernte, der Abhofverkauf u.ä.m. sind hier zu nennen).

Mitumfaßt vom Titel der Bringung ist nunmehr, nach dem Wortlaut des Gesetzes, neben dem Recht eine Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten, zu benützen, zu verwalten und zu „bringende“ Sachen bzw. für die Errichtung erforderliche Sachen auf fremdem Grund zu lagern, auch das Recht den Teil des fremden Grundes, auf dem ein Bringungsrecht ohne Errichtung einer Bringungsanlage eingeräumt wurde, zum Zwecke der Rechtsausübung, zu erhalten.

Unverändert wurde auch mit dem neuen Gesetz das Recht des Eigentümers des belasteten Grundstückes beibehalten, bei entsprechender Gegenleistung, die auf seinem Grundstück bestehende Bringungsanlage mitzubenenzen!

Die Einräumung eines Bringungsrechtes

Gemäß dem adaptierten § 2 K-GSLG sind Bringungsrechte von der Agrarbehörde auf schriftlichen Antrag des Eigentümers, des Nutzungsbe-

*

15 Jahre Erfahrung in Photovoltaik
 Strom vom Dach für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft
 Zu besichtigen bei: SOLAR ENERGIE TECHNIK Egon Kasper Elektro

Sonne
 – die umweltfreundlichste Stromerzeugung!

Wind
 • Beratung
 • Planung
 • Installation
 Sonne und Wind sind gratis – die Technik dazu liefern wir!

Wasser

Ihr Spezialist:
 SOLAR ENERGIE TECHNIK Egon Kasper Elektro
 A-6773 Vandans
 Tel. 0 55 56/72 7 54, Fax 0 55 56/73 5 89

rechtigten oder des Pächters einzuräumen, wenn die zweckmäßige Bewirtschaftung von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlich gewidmet sind, oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch erheblich beeinträchtigt wird, daß für die Bringung der auf den Grundstücken oder im Betrieb gewonnenen oder gewinnbaren Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung erforderlichen Personen oder Sachen keine oder nur eine unzulängliche Bringungsmöglichkeit besteht und dieser Nachteil nur durch ein Bringungsrecht, das

öffentliche Interessen nicht verletzt, gemildert werden kann. Mit dieser Formulierung ist der Bnngungsnotstand - im selben Umfang wie bisher - umrissen und wird die unzulängliche Bringungsmöglichkeit in technischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht angesprochen.

Unverändert blieb auch der Umstand, daß Bringungsrechte nur zugunsten von Grundstücken bzw. zugunsten eines landwirtschaftlichen Betriebes (damit verbunden auch die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft, nicht aber der Buschenschank gem. Erk. des VwGH, ZI 96/07/0075, vom 19.9.1996) eingeräumt werden können. Eine Erweiterung erfuhr durch die in Rede stehende Novellierung der Kreis der zum Antrag Legitimierten.

Im Interesse einer effektiven Behandlung der Anträge wurde dem § 2 K-GSLG der Abs 6 hinzugefügt, welcher normiert, daß im Falle der Errichtung oder Änderung einer Bringungsanlage dem Antrag Projektunterlagen wie Pläne, Berechnungen und Beschreibungen anzuschließen sind

Angemerkt sei an dieser Stelle, daß der Wunsch der Praxis nach Schaffung einer Konzentration der Zuständigkeiten in Bringungsrechtsverfahren bei den Agrarbehörden - unter Bedachtnahme auf die geltende Verfassungsstruktur - keine Beachtung finden konnte. Dies bedeutet, daß weiterhin - sofern von anderen Behörden zu vollziehende Materien tangiert werden - allfällig notwendige Bewilligungen derselben im Zuge des GSLG-Verfahrens von Amts wegen weiterhin von der Agrarbehörde einzuholen sind.

Die Einräumung eines Bringungsrechtes erfolgt mittels ei-

nes Bescheides oder aufgrund eines von der Agrarbehörde genehmigten Übereinkommens. Art, Inhalt und Umfang des Bringungsrechtes sind hiebei (wie bisher) so festzusetzen, daß

- die für den Antragsteller erreichbaren Vorteile die Nachteile überwiegen
- weder Menschen, noch Sachen gefährdet werden
- Fremdgrund in möglichst geringem Umfange in Anspruch genommen wird und
- möglichst geringe Kosten (in Abwägung mit der Zweckmäßigkeit) verursacht werden.

Die Bringungsanlage

Ist mit der Einräumung eines Bringungsrechtes die Errichtung und Ausgestaltung einer Bringungsanlage verbunden, so bedarf gem. § 5 K-GSLG sowohl die Emchtung als auch die Benützung der Bringungsanlage einer agrarbehördlichen Bewilligung, wobei die Agrarbehörde - wie gehabt - neben den gesetzlichen Bestimmungen des K-GSLG auch die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen hat (§ 5 Abs 3). Dem Inhalt des K-GSLG zufolge werden Bringungsanlagen als nicht öffentliche Wege (Güterwege), Materialeilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr (Seilwege) und als sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen, wie Seilnesen oder Leitungen, definiert.

Klargestellt wurde jetzt aber, daß zur Erhaltung der Bringungsanlage, soweit durch Parteienübereinkommen nicht anderes bestimmt ist, die Bringungsberechtigten verpflichtet sind. Wenn eine Bringungsanla-

ge errichtet oder geändert werden **soll, so** ist die Erteilung der Baubewilligung vorgesehen. Die Agrarbehörde hat hiebei im Baubewilligungsbescheid die Bestellung eines für die Errichtung verantwortlichen Bauleiters durch den Antragsteller vorzuschreiben, es sei denn, daß im Rahmen von Förderungsmaßnahmen eine Bauaufsicht durch das Land sichergestellt ist. Die erteilte Baubewilligung erlischt, abgesehen von der **Verlängerungsmöglichkeit**, nach 3 Jahren.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Gesetzgeber keine bestimmte Qualifikation des Bauleiters statuiert, wenngleich dies durch Verweis auf die stattfindende Förderungstätigkeit des Landes in der Praxis ohnedies ohne Belang sein wird! Die Begriffe Baubewilligung und Benützungsbewilligung werden jedenfalls durch die stark erweiterten Bestimmungen des § 5 K-GSLG mit neuem Leben erfüllt.

So ist in der Baubewilligung für eine Bringungsanlage festzulegen, ob die Bringungsanlage entsprechend dem Baufortschritt während ihrer Errichtung (für den Fall, daß es sich hiebei um die einzige Verbindung handelt) oder mit der Meldung der Fertigstellung benützt werden darf.

Die Einholung der Benützungsbewilligung ist in den Fällen anzuordnen, in denen eine Kontrolle der Übereinstimmung der errichteten Bringungsanlage mit der Baubewilligung im Interesse der Sicherheit der Benutzer erforderlich ist. Bei Seilwegen mit Personenbeförderung ist eine solche Benützungsbewilligung zwingend vorgesehen. Dieselbe ist dann binnen 2 Wochen nach Fertig-



**BESTENS GEEIGNET ZUR:
ZUCHT - MILCHPRODUKTION - MAST - MUTTERKUHHALTUNG**

**INFORMATION: TIROLER GRAUVEHZUCHTVERBAND, BRIXNER STRASSE 1, A-6020 INNSBRUCK
TELEFON 0 512/57 30 94, TELEFAX 0 512/59 29/206**

stellung der Anlage bei der Agrarbehörde zu beantragen.

Nicht vorgeschrieben werden darf die Benützungsbewilligung hingegen dann, wenn das Bringungsrecht auf einer in der Natur bestehenden Anlage eingeräumt wurde, für die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Bewilligung bereits vorliegt. Wenn keine Benützungsbewilligung erforderlich ist, **so** hat der Inhaber der Baubewilligung der Agrarbehörde unverzüglich die Fertigstellung zu melden.

Für die tägliche Praxis von großer Bedeutung sind zudem folgende wesentliche Neuerungen:

Zum einen die Möglichkeit, in der Benützungsbewilligung die Festlegung einer Benützungsordnung anzuordnen, zum anderen die Möglichkeit - sowohl in der Benützungsbewilligung, als auch in der Baubewilligung - Auflagen betreffend die Sicherheit, die Ausstat-

tung, die Benützung oder den Betrieb vorzuschreiben.

Erstmals wird aber durch einen völlig neu formulierten § 6 leg. cit. der Agrarbehörde die Möglichkeit geboten, bei nicht bescheidkonformer Bauausführung die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes anzuordnen, bzw. für den Fall der Benützung der Bringungsanlage ohne erforderliche Benützungsbewilligung die Benützung der Wegeanlage ohne weiteres Verfahren einzustellen!

Die Realisierung von Bauvorhaben und hiezu notwendige rechtliche Instrumente

Voraussetzung für die Einräumung von Bringungsrechten ist nicht nur das Vorliegen eines Bringungsnotstandes, sondern auch das Erfordernis der monatlichen Abgeltung für die durch die Rechtseinräumung verursachten Nachteile. Das Gesetz ►

*Ihr Partner
der alles
hat.*

**Quellschächte
Druckrohre
Abwasserrohre
Drainagerohre
Armaturen**

TECHNISCHER GROSSHANDEL
KOMMUNAL-BEDARF
INDUSTRIE-BEDARF

A-6060 HALL IN TIROL
SCHLÖGLSTRASSE 36
TELEFON: 0 52 23 / 41 8 88
TELEFAX: 0 52 23 / 43 5 83

HB-TECHNIK

HUBER & BÜCHELE GES.M.B.H.& CO.KG.

sieht hiebei Entschädigungsregelungen, Einlösungsmöglichkeiten und Enteignungsbestimmungen vor.

Bemerkenswert ist hiebei vor allem die Neufassung des § 7 K-GSLG, wonach die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile nicht nur dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke, sondern auch den Nutzungsberechtigten, den Gebrauchsberechtigten und den Bestandnehmern gebührt.

Kommt über die Art und Höhe der Entschädigung kein Übereinkommen zustande, so hat oben genannter Personenkreis Anspruch auf eine von der Agrarbehörde festzusetzende, einmalige Geldentschädigung. Bei der Bemessung der Entschädigung sind wissenschaftlich anerkannte Bewertungsgrundsätze zugrunde zu legen; neben Art, Inhalt, Umfang und Dauer des eingeräumten Bringungsrechtes sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Wertminderung des belasteten Grundstückes
- die Wertveränderung der Restliegenschaft
- die Wirtschafst erschwernisse (Durchschneidungsnachteile)
- bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Vermögensminderung durch die vorzeitige Nutzung (Hiebsunreife) und durch Randschäden.

Der Wert der besonderen Vorliebe und all jene Vorgänge, die auf die Erhöhung der Entschädigungsansprüche abzielen, bleiben außer Betracht!

Mit diesen „neuen“ Entschädigungsansprüchen wurde die bisherige Differenzierung zwischen Ertragswert und Verkehrswert zugunsten der begrüßenswerten - flexiblen Berechnungsmethode „nach wissenschaftlich anerkannten“ Bewertungsgrundsätzen aufgegeben!

Für den Fall, daß das Bringungsrecht die Berechtigung zur Emchtung einer Bringungsanlage umfaßt, so hat der Eigentümer des zu belastenden

Grundstückes Anspruch auf die Einlösung der für die Bringungsanlage erforderlichen Grundfläche (§ 8 Abs 1 K-GSLG). Sollten nach einer Grundeinlösung oder Enteignung nicht mehr zweckmäßig bewirtschaftbare Restflächen verbleiben, so besteht auch ein Anspruch auf Einlösung dieser Restflächen! (§ 8 Abs 2 K-GSLG).

Nur im Falle der Errichtung einer Bringungsanlage kann die Bringungsgemeinschaft die Enteignung der erforderlichen Grundflächen verlangen, sofern lediglich Teilstücke des für die Bringungsanlage notwendigen Grundes eingelöst werden können, bzw. wenn mehr als die Hälfte der benötigten Flächen schon im Eigentum der Bringungsgemeinschaft stehen. Die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 idGF finden hiebei Anwendung (§ 9 leg. cit.).

Unabhängig davon haben die Eigentümer des belasteten Grundstückes die Vornahme von Baumaßnahmen auf ihren Grundstücken, sowie die Materialentnahme auf der Trasse der Bringungsanlage, entschädigungslos zu dulden (§ 13 K-GSLG). Im Zuge des Bringungsrechtsverfahrens können auch Felddienstbarkeiten, je nach Entbehrlichkeit, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, entschädigungslos geregelt oder aufgehoben werden (§ 12 K-GSLG).

Bei Änderung der Verhältnisse, die für die Einräumung von Bringungsrechten maßgebend waren, können diese - wie bisher - abgeändert oder aufgehoben werden, bzw. können weiterhin Verfügungen betreffend die Beseitigung von

Bringungsanlagen getroffen werden (§ 11 K-GSLG).

Die Bringungsgemeinschaft

Mit dem Gesetz vom 6.11.1997, LGBl 4 /1998, wurden auch die Bestimmungen betreffend Bringungsgemeinschaften neu gefaßt.

Die Bringungsgemeinschaft entsteht im Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über die Einräumung des Bringungsrechtes zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern. Hierbei hat die Agrarbehörde, in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien, auch das Anteils-Verhältnis festzulegen (§ 14 leg. cit.).

Die Bringungsgemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes deren primärer Zweck die Emchtung, Ausgestaltung, Erhaltung und Verwaltung der Bringungsanlage ist. Beachtenswert, zumal damit der ländlichen Verkehrser-Schließung neue Wege eröffnet werden, ist jedenfalls der neu gefaßte § 14 Abs 3 K-GSLG. Die Agrarbehörde hat auch auf Antrag von Grundeigentümern die nicht von einem Bringungs-notstand betroffen sind bzw. auf Antrag der Bringungsgemeinschaft diese in die BG einzubeziehen, wenn diesen die Bringungsanlage zum Vorteil ge-reicht!

Damit wird auch die Mög-lichkeit geschaffen, als Bauland gewidmete Grundstücke oder sonst bebaute Grundstücke in die Bringungsgemeinschaft einzubeziehen!

Die Tätigkeit der Brin-gungsgemeinschaft (BG) wird durch die Satzungen (§ 15 K-GSLG) geregelt, welche u.a.

Bestimmungen über die Pflich-ten der Mitglieder, der Vollver-sammlung, des Vorstandes, der Rechte der Minderheiten und die Wahl der Organe zu enthal-ten hat.

Besonderes Augenmerk legt der Gesetzgeber hiebei auf die erste Sitzung der Vollver-sammlung und auf die Klärung der Rolle des Vorsitzenden der Vollversammlung. Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip wurde die in den Verwaltungssat-zungen der Bringungsgemein-schaften enthaltene - und je-dem Praktiker bekannte - Min-derheitenbeschwerde auch ge-setzlich verankert. Dabei wurde im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz und zum Zwecke der Vermeidung von Überbewertungen der Be-schwerden von Minderheiten normiert, daß dann, wenn sich für einen Beschluß der Voll-versammlung weniger als 80 % der Anteile ausgesprochen

haben, jeder Inhaber eines An-teiles, der gegen den Beschluß gestimmt hat, das Recht hat, binnen acht Tagen eine Be-schwerde an die Agrarbehörde zu richten. Gegen Beschlüsse, die den Austritt aus der Brin-gungsgemeinschaft betreffen, ist eine Minderheitenbe-schwerde nicht zulässig!

Die Mitglieder der Brin-gungsgemeinschaft sind zu den aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis entspringenden Lei-stungen verpflichtet (§ 17 K-GSLG). Dies trifft auch nachträglich in die Bringungs-gemeinschaft einbezogene Mitglieder, welche die auf sie entfallenden Beiträge (zu den von den übrigen Mitgliedern für die Emchtung der Brin-gungsanlage bereits erbrachten Leistungen) nachträglich an die Bringungsgemeinschaft - gemessen am Zeitwert der An-lage - zu entrichten haben (§ 16 Abs 5 K-GSLG). Eine ►

Tiroler Schafzuchtverband

Mit Berg- und Steinschafen als Muttergrundlage sind Sie auf dem richtigen Weg
in der Lammfleischproduktion.

Schaf- und Ziegenversteigerungstermine 1998

Termine:	Rassen:	Ort:
17. 1. 1998	Eliteversteigerung Berg- und Steinschaf	Imst
28. 3. 1998	Bergschafe	Imst
4. 4. 1998	Steinschafe, Gamsfarbene Gebirgs- und Saanenziege	Rotholz
29. 8. 1998	Gamsfarbene Gebirgsziege und Saanenziege	Rotholz
26. 9. 1998	Berg- und Steinschafe	Lienz
3. 10. 1998	Bergschafe	Imst
17. 10. 1998	Berg- und Steinschafe	Rotholz
7. 11. 1998	Bergschafe	Imst
21. 11. 1998	Bergschafe	Imst

Nützen Sie die Absatzveranstaltungen und Ausstellungen unseres Verbandes zum Ankauf von fruchtbaren, gesunden Berg- und Steinschafmüttern. Beratung und Auskunft in allen Fragen der Schafproduktion: **Tiroler Schafzuchtverband**, Brixner Str. 1/Zi. 12, 6020 Innsbruck, Tel. (0 51 2) 59 29-247, **Tiroler Woll-, Schaf- und Lammverwertungsgen. reg. Gen.m.b.H.**, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, Telefon (0 51 2) 58 89 22



RINDERZUCHTVERBAND SALZBURG
Erzeugergemeinschaft für Zucht- & NutZRinder

A-5751 MAISHOFEN 96
 Telefon 0 65 42/68 2 29-0
 Telefax 0 65 42/68 2 29-81

Versteigerungstermine 1998

Verstg.-Nr.	Tag	Datum	Auftrieb	Rassen
680.	Donnerstag	8. Jänner	weibl. Tiere	FV - SB - PI
681.	Donnerstag	29. Jänner	weibl. Tiere	PI - SB - Fv
682.	Donnerstag	26. Februar	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV - SB - PI
683.	Donnerstag	26. März	Stiere (Pi), weibl. Tiere	PI - SB - FV
684.	Donnerstag	30. April	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV - SB - PI
685.	Donnerstag	4. Juni	weibl. Tiere	PI - SB - FV
686.	Donnerstag	20. August	weibl. Tiere	PI - SB - FV
687.	Donnerstag	17. September	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV - SB - PI
688.	Donnerstag	8. Oktober	weibl. Tiere	FV - SB - PI
689.	Donnerstag	22. Oktober	weibl. Tiere	PI - SB - FV
690.	Donnerstag	5. November	Stiere, weibl. Tiere	Fleckvieh
691.	Donnerstag	19. November	Herbststiermarkt, weibl. Tiere	Pinzgauer
692.	Donnerstag	10. Dezember	weibl. Tiere	FV - SB - PI

Alle weiblichen Tiere sind geweidet und auf IBR/IPV-Freiheit untersucht • Amtliche Milchleistungskontrolle • Eutergesundheitskontrolle
 und Bewertung am Vortag. • Versteigerungstermine: Zuchtkälber - 8.30 Uhr / Großrinder - 9.00 Uhr.
 Versteigerungsreihenfolge: Tiere in Milch - alle SB - Zuchtstiere - Tiere trächtig.

Rückerstattung von Beiträgen, im Falle eines späteren Austritts aus der BG, ist nicht vorgesehen.

Sollten Mitglieder ihre Leistungen nicht zeitgerecht erbringen, so wird den Bringungsgemeinschaften weiterhin die Einbringung der Rückstände im Verwaltungswege gewährt.

Die Aufsicht und das behördliche Verfahren

Mit der angesprochenen Gesetzesnovelle wurden aber auch die Bestimmungen betreffend die Aufsicht gegenüber Bringungsgemeinschaften im Interesse der ordnungsgemäßen Verwaltung umfassender formuliert (§ 18 leg. cit.). Die einzelnen Aufsichtsmittel wurden - abgestimmt auf die Eingriffsintensität - gewählt. So wurde klargestellt, daß auf Verlangen der Agrarbehörde der Vorsitzende das jeweilige Organ der BG zu einer Sitzung einzuberu-

fen hat. Wenn eine BG ihre Aufgaben vernachlässigt, so hat die Agrarbehörde sie aufzufordern, das Erforderliche zu veranlassen, widrigenfalls auf Gefahr und Kosten der säumigen BG die Veranlassungen gesetzt werden, wobei natürlich auch die Benützung der Bringungsanlage untersagt, bzw. ein Sachwalter bestellt werden können.

Die Verpflichtung der Behörde zur Ausübung ihrer Aufsicht zeigt sich aber u.a. auch darin, daß Beschlüsse der BG, mit welchen gegen Gesetze und Verordnungen verstoßen wird, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben sind und die Aufnahme von Darlehen oder der Abschluß von Leasingverträgen der Genehmigung unterliegen.

Die Agrarbehörde hat als Aufsichtsbehörde zudem über Streitigkeiten betreffend Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung des Bringungsrech-

tes zu befinden, sowie über Entschädigungs- oder Beitragsleistungen und über Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern bzw. den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen (§ 19 K-GSLG). Hingewiesen sei noch auf die Bestimmungen des § 22 leg. cit., wonach es Aufgabe der Agrarbehörde ist, als Strafbehörde gegen jene mit einer Geldstrafe bis zu ATS 50.000,- vorzugehen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Bringungsanlage ohne Bewilligung errichten, abändern oder benützen, den Anordnungen der Behörde zuwider handeln oder Organe der Behörde behindern und Markierungs- und Grenzzeichen beschädigen oder entfernen.

Schlußbemerkungen

Güterwege sind nach der Definition des Gesetzes nicht öffentliche Wege. Diesen Wegen kommt aber aufgrund ihrer Bedeutung im ländlichen Raum - und das nicht nur für den landwirtschaftlichen Betrieb - Multifunktionalität zu, weshalb man im Regelfall von Straßen mit öffentlichem Verkehr sprechen muß. Das novellierte Gesetz versucht einerseits den Vorgang der Rechts-einräumung klarer zu normieren als bisher und trachtet andererseits danach trotz des engen Korsetts der Kompetenz-Verteilung der multifunktionalen Rolle der Güterwege so weit wie möglich gerecht zu werden. Im Rahmen des rechtlich Möglichen ist es dem Gesetzgeber hiebei gelungen, ein offenkundig praktikables Gesetz für die Bevölkerung zu kreieren!

Zum Autor:
Dr. Mag. Heinz Pansist
 Stv.-Leiter der
 Agrarbehörde Villach